

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 27.02.2020

Nummer 04

## **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Ostallgäu erlässt auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 Satz 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), Art. 54 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), zum Schutz von Teilen der Natur und Landschaft folgende

### **ALLGEMEINVERFÜGUNG**

#### § 1 Geltungsbereich

Die fossilienführenden Schichten von paläontologischer Bedeutung auf den Grundstücken Flur-Nrn. 2367, 2368, 2369, 2371, 2372, 2373, 2374, 2495, 2496 und 2497 der Gemarkung Pforzen werden zu deren Schutz einstweilig sichergestellt.

#### § 2 Schutz

(1) In dem in der Anlage näher bezeichneten Bereich sind an den fossilienführenden Schichten HAM4 zwischen 680 müNN und 686 müNN sowie HAM5 zwischen 673 müNN und 675 müNN jegliche Änderungen und Störungen verboten, die den beabsichtigten Schutzzweck gefährden.

(2) Unter das Verbot nach Absatz 1 fallen insbesondere

1. das Betreten oder Befahren der geschützten Bereiche,
2. das Entwenden von Fossilien und anderen Fundstücken und Gegenständen gleich welcher Art und Beschaffenheit,
3. das Auf- und Einbringen von Stoffen die geeignet sind, die geschützten Bereiche biologisch, chemisch oder physikalisch negativ zu verändern,
4. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen, Bohrungen oder Veränderungen der Bodengestalt in sonstiger Weise vorzunehmen.

#### § 3 Ausnahmen

(1) Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ostallgäu kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 erteilen, soweit dies für die Ausgrabung und Bergung der Fossilien und weiterer Fundstücke im Einzelfall erforderlich ist.

(2) 1. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme nach Absatz 1 ist, dass die beantragende Person oder Institution die hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Ausgrabung und Bergung der Funde nach wissenschaftlichen Maßstäben erfolgt. 2. Des Weiteren sind ein Grabungsvertrag zwischen der beantragenden Person oder Institution mit den Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten sowie die zivilrechtliche Klärung der Eigentumsrechte an den geborgenen Fossilien mit dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vorzulegen.

(3) Die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Ostallgäu kann zum Abbau von Bodenschätzen innerhalb der nach § 2 Abs. 1 geschützten Flächen auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten nach § 2 erteilen, soweit eine Zerstörung von Fossilien ausgeschlossen werden kann.

(4) Die Ausnahme nach Absatz 1 und 3 kann unter Bedingungen, Auflagen und zeitlicher Befristung erteilt werden. § 4 Abbau von Bodenschätzen

Der Abbau von Ton, Sand und anderen Bodenschätzen wird durch diese Allgemeinverfügung nur insoweit berührt, soweit er innerhalb der geschützten Bereiche nach § 2 Abs. 1 stattfindet.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer im Rahmen der Genehmigung erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

#### § 6 Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren bzw. bis zum Erlass einer Rechtsverordnung zum Schutz als Naturdenkmal.

§ 8 Die Karte mit Darstellung der geschützten Bereiche in der Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Postanschrift: 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage kann

a) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.  
b) elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist unzulässig und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur Einlegung eines Rechtsbehelfs in elektronischer Form entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

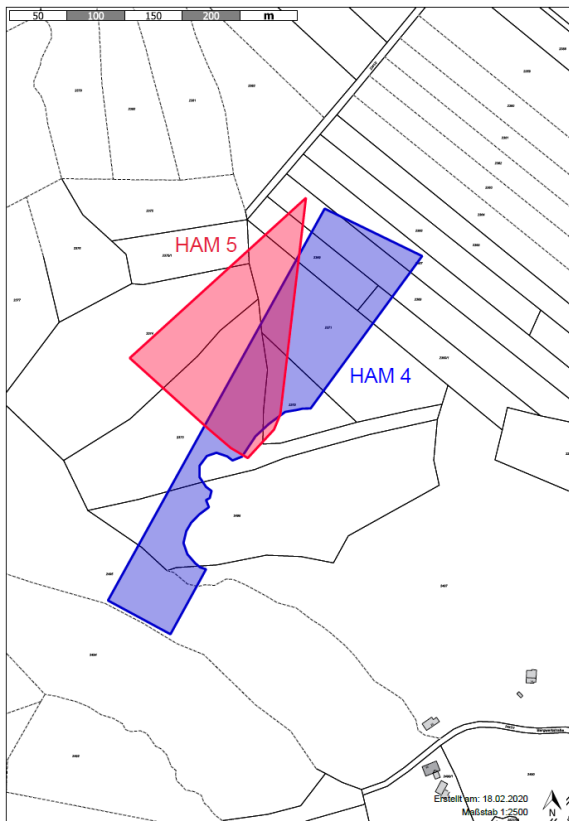
Hinweis:

Die Allgemeinverfügung sowie die Anlage können während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Ostallgäu eingesehen werden.

Marktoberdorf, 12.02.2020

LANDRATSAMT OSTALLGÄU

Maria Rita Zinnecker, Landrätin



### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserverbandes Wertach-Ost, 87656 Germaringen, Landkreis Ostallgäu, für das Haushaltsjahr 2020**

I. Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1 Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 749.160,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 285.000,00 € ab.

§ 2 Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4 (1) Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 722.760,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist EGW/BSB

#### **(2) Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 265.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6 Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7 Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Germaringen, den 07.02.2020

Abwasserverband Wertach-Ost

Bucher

Vorsitzender

II. Die Haushaltssatzung wurde vom Landratsamt Ostallgäu mit Schreiben vom 30.01.2020, Az.: 10 9410.7, rechtsaufsichtlich behandelt.

III. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach dieser Bekanntmachung an bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Gemeinde Germaringen, Westendorfer Straße 4 a, 87656 Germaringen, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme auf (Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO).

Ralf Kinkel, Regierungsdirektor

Eapl.: 10-9410.7

### **Nach Art 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) wird der verfügende Teil sowie die Rechtsbehelfsbelehrung des folgenden Baugenehmigungsbescheides öffentlich bekanntgemacht:**

Der Antrag auf Tektur zur Baugenehmigung vom 09.10.2019, Az: 40-192/19, Neubau eines 8-Familienhauses mit Garagen und Stellplätzen - Kniestockerhöhung östl. Seitenflügel in Buchloe, Alexander-Moksel-Straße 4, Gemarkung Buchloe, Flurnummer(n) 152 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 06.02.2020 (Gz.: 40 - 1307/19) nach Maßgabe der geprüften, revidierten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauunterlagen unter den in den Beiblättern abgedruckten Auflagen gemäß § 34 Bau-gesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Die Rechtsbehelfsfrist wird mit dem Tag der Zustellung (Veröffentlichung) in Lauf gesetzt (siehe Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Verfahrensunterlagen können beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf, Zimmer D264, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gudrun Hummel, Regierungsdirektorin Eapl.: 40-1307/19

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Salvatore De Vivo, Blumenstraße 2, 87459 Pfronten, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts

Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 18.02.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL HY109, Vollzug der FZV; Grund der Anordnung: Fehlender Versicherungsschutz, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Christian Stiefenhofer

Eapl.: 30-1420/OAL-HY109

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)**

Hier: Halter (zuletzt wohnhaft) Herrn Tomislav Oletić, Bergstr. 1, 87677 Stöttwang, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 11.02.2020, Aktenzeichen 30-1420/OAL ZS368 wegen Vollzug der FZV. Grund der Anordnung: Person unbekannt verzogen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o. g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Thomas Haltmayr, Regierungsamtsrat

Eapl.: 30-1420/OAL-ZS368

### **Bekanntmachung**

#### **Vollzug des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)**

Hier: Frau Valentina Denise Mascolo, geb. 20.08.1988 in Milano, wohnhaft in 20090 Trezzano Sul Naviglio, Via Ariosto 5 B 2 (Italien)  
Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Der Bescheid des Landratsamtes Ostallgäu vom 12.12.2019, Aktenzeichen 30-143; Grund der Anordnung: Aberkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis in Deutschland Gebrauch machen zu dürfen, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Fahrerlaubnisbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden. Das o.g. Dokument wird hiermit öffentlich zugestellt. Damit werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Stefan Miller, Verwaltungsfachwirt

Eapl.: 30-143

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch Konto 3591808104 lautend auf Gebler Anna ist als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgeboden. Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Kaufbeuren, 10.02.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch Konto 4391808120 lautend auf Gebler Anna ist als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgeboden. Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Kaufbeuren, 10.02.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch Konto 3595135835 lautend auf Nett Hans o. Edeltraud ist als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgeboden. Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Kaufbeuren, 10.02.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

### **Aufgebot einer Sparurkunde**

Das Sparkassenbuch Konto 3595186028 lautend auf Nett Hans o. Edeltraud ist als verloren gegangen gemeldet. Auf Antrag des Sparkontoinhabers wird dieses Sparkassenbuch hiermit aufgeboden. Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten von der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet geltend gemacht werden; andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Kaufbeuren, 10.02.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831